

§ 25 ArbVG Verfahren

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

1. (1)Das Bundeseinigungsamt darf einen Mindestlohtarif nur für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer oder für das gesamte Bundesgebiet festsetzen.
2. (2)Das Verfahren zur Festsetzung eines Mindestlohtarifes wird auf Antrag eines gemäß§ 22 Abs. 1 Berechtigten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Festsetzung eines Mindestlohtarifes erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen zu enthalten.
3. (3)Das Bundeseinigungsamt hat vor der Festsetzung die nach dem räumlichen Geltungsbereich des beantragten Mindestlohtarifes örtlich zuständigen Landeshauptmänner zu hören.
4. (4)Die Festsetzung eines Mindestlohtarifes hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Im Mindestlohtarif sind die Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen, der Geltungsbereich und der Beginn der Wirksamkeit des Mindestlohtarifes festzusetzen.
5. (5)Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sind auch auf das Verfahren wegen Abänderung oder Aufhebung eines Mindestlohtarifes anzuwenden.
6. (6)§ 21 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Abschrift des Mindestlohtarifes ist den örtlich zuständigen Landeshauptmännern (Abs. 3) zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at